L 2 EG 1158/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Pauschgebühr, Ermäßigung, kontradiktorische, urteilsvertretende Gerichtsentscheidungen § 153 Abs. 4 SGG, §§ 185, 186,189 SGG Unter Berücksichtigung dieses Zwecks der Vorschrift sind Urteilen in § 186 SGG kontradiktorische, mithin urteilsvertretende Gerichtsentscheidungen in der Hauptsache gleichzusetzen, denn auch in diesen Fällen hat die Aussicht auf Ermäßigung der Pauschgebühr ihr Ziel verfehlt, dass Gericht zu entlasten.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 2 EG 1158/18
Datum	02.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 396/21 E
Datum	10.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Erinnerung gegen die Feststellung der PauschgebÃ¼hr unter der Nummer 1 des GebÃ¼hrenverzeichnisses des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 19. April 2021 fÃ¼r das Verfahren L 2 EG 1158/18 Â mit der Postenkennung 6007 L 569/4-39 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde

I.

Der ErinnerungsfÃ¼hrer wendet sich gegen die Erhebung der vollen PauschgebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren L 2 EG 1158/18. Streitgegenstand dieses Verfahrens war die Zahlung von Elterngeld Plus fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum. Durch Beschluss vom 2. Februar 2021 hat der 2. Senat des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 31. Juli 2018 zurÃ¼ckgewiesen. Der Kostenbeamte des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts erteilte dem ErinnerungsfÃ¼hrer einen Auszug aus dem Verzeichnis der Rechtsstreite nach Â§ 189 SGG. FÃ¼r das Verfahren L 2 EG 1158/18 wurde die volle PauschgebÃ¼hr i. H. v. 225 Euro in Ansatz gebracht. Gegen den Auszug aus dem GebÃ¼hrenverzeichnis vom 19. April 2021 hat der ErinnerungsfÃ¼hrer Einwendungen erhoben. GemÃ¤Ã Â§ 186 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) habe eine Halbierung des GebÃ¼hrensatzes zu erfolgen. Es dÃ¼rfe nur eine GebÃ¼hr i. H. v. 112,50 Euro festgesetzt werden. Eine erweiternde Auslegung des Â§ 186 SGG Ã¼ber dessen Wortlaut hinaus auch auf andere Gerichtsentscheidungen als Urteile wie z.B. verfahrensbeendende BeschlÃ¼sse im einstweiligen Rechtschutzverfahren oder BeschlÃ¼sse nach Â§ 153 Abs. 4 SGG sei weder mÃ¶glich noch geboten. Bei der fehlenden ErwÃ¤hnung von BeschlÃ¼ssen als Erledigungsform in Â§ 186 SGG handle es sich gerade nicht um ein Redaktionsversehen. Auch aus dem Sinn und Zweck des Â§ 186 SGG ergebe sich nicht die Notwendigkeit fÃ¼r eine erweiternde Auslegung der Norm. Die in Â§ 186 SGG vorgesehene KostenermÃ¤Ãigung solle VersicherungstrÃ¤ger veranlassen, eine aussichtslose Rechtsverfolgung aufzugeben. Diese Zielrichtung sei auch gewahrt, wenn weiterhin nur Entscheidungen durch Urteil eine volle PauschgebÃ¼hr auslÃ¶sten. Ein Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG verursache nicht den gleichen Aufwand wie ein Urteil. Ein solcher komme nur in Betracht, wenn die drei Berufsrichter des Senats die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r entbehrlich hielten. Dies komme regelmÃ¤Ãig nur bei einfach gelagerten Sachverhalten und Rechtsfragen in Betracht.

Der ErinnerungsfÃ¼hrer beantragt,

die PauschgebÃ¼hr unter der Nr. 1 des GebÃ¼hrenverzeichnisses des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 19. April 2021 auf 112,50 Euro zu reduzieren.

Der Erinnerungsgegner beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Erinnerung zurÃ¼ckzuweisen.

Bei Erledigung des Berufungsverfahrens durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG sei die PauschgebÃ¼hr zu entrichten, wie sie fÃ¼r Urteile anfalle. Nach Â§Â§ 153 Abs. 4 Satz 3, 158 Satz 3 SGG sei ein solcher Beschluss einem Urteil gleichgestellt. Aus diesem Grund sei eine unterschiedliche pauschgebÃ¼hrenrechtliche Behandlung nicht geboten.

Der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie dem ThÃ¼ringer Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Erinnerung gegen die Festsetzung der PauschgebÃ¼hr nach Â§ 189 Abs. 2 SGG ist statthaft, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Entscheidung Ã¼ber die Erinnerung nach Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG ergeht durch Beschluss des Senats ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Â§ 33 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Zu Recht hat der Urkundsbeamte die PauschgebÃ¼hr nach Â§ 189 Abs. 2 Satz 1 SGG in voller HÃ¶he festgestellt. Auch wenn sich das zugrundeliegende Klageverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG erledigt hat, liegt ein Fall des Â§ 186 SGG nicht vor.

Nach Â§ 184 Abs. 1 SGG haben KlÃ¤ger und Beklagte, die nicht zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen gehÃ¶ren, fÃ¼r jede Streitsache eine GebÃ¼hr zu entrichten (Satz 1). Sie entsteht, sobald die Streitsache rechtshÃ¤ngig geworden ist; sie ist fÃ¼r jeden Rechtszug zu zahlen (Satz 2). Â§ 184 Abs. 2 SGG bestimmt unter anderem, dass die GebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren vor den Landessozialgerichten auf 225,00 Euro festgesetzt wird. Nach Â§ 185 SGG wird die GebÃ¼hr fÃ¤llig, soweit die Streitsache durch ZurÃ¼cknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluss oder durch Urteil erledigt ist. Nach Â§ 186 SGG ermÃ¤Ãigt sich die GebÃ¼hr auf die HÃ¤lfte, wenn eine Sache nicht durch Urteil erledigt wird (Satz 1); sie entfÃ¤llt, wenn die Erledigung auf einer RechtsÃ¤nderung beruht (Satz 2). Richtig ist zwar, dass nach dem Wortlaut des Â§ 186 Satz 1 SGG jede Erledigung anders als durch Urteil die ErmÃ¤Ãigung bewirken wÃ¼rde. Allerdings fÃ¼hrt allein der Wortlaut des Â§ 186 SGG zu keinem Ã¼berzeugenden Ergebnis (vgl. Senatsbeschluss vom 9. November 2018 â L 1 SF 1194/18 E â, juris). Die Vorschrift soll durch ErmÃ¤Ãigung oder Wegfall der PauschgebÃ¼hr die Bereitschaft der gebÃ¼hrenpflichtigen LeistungstrÃ¤ger fÃ¶rdern, eine aussichtslose Rechtsverfolgung/-verteidigung aufzugeben und auf diese Weise die Gerichte entlasten (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 186 Rn. 1 unter Verweis auf die BegrÃ¼ndung zu Â§ 133 E SGO, BT-Drs. I/4357, S. 33). Ein weiteres Motiv des Gesetzgebers dÃ¼rfte es gewesen sein, die dem Staat entstehenden Kosten der Gerichtshaltung zu senken (vgl. BSG in SGb 1965, S. 62, 63 = SozR SGG Â§ 186 Nr. 1). Daher ist entscheidend fÃ¼r die Auslegung von Â§ 186 Satz 1 SGG, dass durch eine Erledigung des Rechtsstreits auf andere Weise, etwa durch RÃ¼cknahme, Anerkenntnis oder Vergleich die Notwendigkeit entfÃ¤llt, das Verfahren in der Sache streitig zu entscheiden (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.06.2006, Az. L 9 AL 109/05, Rn. 10). Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Zwecks der Vorschrift sind Urteilen in Â§ 186 SGG kontradiktorische, mithin urteilsvertretende Gerichtsentscheidungen in der Hauptsache gleichzusetzen, denn auch in diesen FÃ¤llen hat die Aussicht auf ErmÃ¤Ãigung der PauschgebÃ¼hr ihr Ziel verfehlt, das Gericht zu entlasten.

Der Senat schlieÃt sich nicht der Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen in

seinem Beschluss vom 30. Oktober 2020, L 7 SF 7/20 E (R), zitiert nach Juris, an, dass eine erweiternde Auslegung des Â§ 186 SGG Ã¼ber dessen Wortlaut hinaus auch auf andere Gerichtsentscheidungen als Urteile, die urteilsvertretende Funktion haben, wie z.B. verfahrensbeendende BeschlÃ¼sse nach Â§ 153 Abs. 4 SGG, Â§ 158 SGG oder Â§ 169 SGG, weder mÃ¶glich noch geboten ist. Diese Auffassung berÃ¼cksichtigt nicht hinreichend, dass der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I 1993, S. 49) den Gerichtsbescheid (Â§ 105 SGG) sowie die BeschlÃ¼sse nach Â§ 153 Abs. 4 SGG und Â§ 158 Satz 2 SGG eingefÃ¼hrt hat. Der Gesetzgeber hat ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung davon abgesehen, diese Entscheidungsformen ausdrÃ¼cklich in Â§ 185 SGG zu nennen, weil fÃ¼r diese Entscheidungsformen die Vorschriften Ã¼ber Urteile entsprechend gelten (vgl. BT-Drucks. 12/1217 S. 54). Da die verfahrensbeenden BeschlÃ¼sse nach den Â§Â§ 153 Abs. 4, 158 Satz 2 SGG hinsichtlich der Rechtsmittel einem Urteil entsprechen (vgl. die Â§Â§ 153 Abs. 4 Satz 3, 158 Satz 3 SGG) sind auch diese Entscheidungsformen im Rahmen des Â§ 185 SGG einem Urteil gleich zu erachten.

Soweit hiergegen in der Literatur angefÃ¼hrt wird, dass bei einer vergleichenden Betrachtung des gerichtlichen Kostenaufwands bei einer Entscheidung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG von einer Verringerung des gerichtlichen Aufwands ausgegangen wird und dies sich auch bei der HÃ¶he der PauschgebÃ¼hr niederschlagen sollte (vgl. Loytved, jurisPR-SozR 5/2021 Anm. 6), steht dem entgegen, dass bei einer RÃ¼cknahme der Klage/Berufung, einem Vergleich oder einem Anerkenntnis typischer Weise ein wesentlich geringerer Gerichtsaufwand entsteht. Entscheidend fÃ¼r die Bejahung einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ã igung nach Â§ 186 Satz 1 SGG ist die unstreitige Erledigung der Sache. Unerheblich ist der verursachte Gerichts- oder PrÃ¼fungsaufwand im Einzelfall. Dies ist bereits dem Wesen der PauschgebÃ¼hr immanent. Eine BerÃ¼cksichtigung des konkreten Aufwands lÃ¤sst sich weder der GesetzesbegrÃ¼ndung noch der Systematik der Norm entnehmen. Der Gesetzgeber hat vielmehr pauschalierend allein auf das Erfordernis einer kontradiktorischen Entscheidung abgestellt. MaÃgeblich ist allein die Entlastung der Gerichte durch Aufgabe einer aussichtslosen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung (BT-Drucks. I/4357, S. 33 zu Â§ 133). Daher ist entscheidend fÃ¼r die Auslegung von Â§ 186 Satz 1 SGG, dass durch eine Erledigung des Rechtsstreits auf andere Weise, etwa durch RÃ¼cknahme, Anerkenntnis oder Vergleich die Notwendigkeit entfÃ¤llt, das Verfahren in der Sache streitig zu entscheiden (vgl. Hartmut Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 186 SGG [Stand: 31.03.2020] Rn.18.1). Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Zwecks der Vorschrift sind Urteilen in Â§ 186 SGG kontradiktorische, mithin urteilsvertretende Gerichtsentscheidungen in der Hauptsache gleichzusetzen, denn auch in diesen FÃ¤llen hat die Aussicht auf ErmÃ¤Ã igung der PauschgebÃ¼hr ihr Ziel verfehlt, das Gericht zu entlasten.

Der Beschluss ist nach Â§Â§ 189 Abs. 2 Satz 2, 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 18.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024